

**Protokoll:**

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig gibt den redaktionellen Hinweis, dass im § 3 Abs. 1 lit. D des vorliegenden geänderten Satzungsentwurfs das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen ist.

Rm Schupp (FDP) stellt folgenden Änderungsantrag:

§ 2 der Satzung wird dahingehend geändert, dass der Beginn der Nachtzeit generell auf 23.00 Uhr, an Wochenenden und vor Feiertagen auf 24.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01.06.2011 bis 31.08.2011 Freitags, Samstags sowie vor Feiertagen auf 01.00 Uhr des Folgetages verschoben wird.

Darüber hinaus stellt Rm Schupp (FDP) folgenden weiteren, getrennt zu behandelnden Änderungsantrag:

Es wird beantragt, § 1 (Geltungsbereich) des Satzungsentwurfs ersatzlos zu streichen, um eine Übervorteilung der Wirte und Hoteliers in der Altstadt zu verhindern. Die geänderten Außenbewirtschaftungszeiten sollen im ganzen Koblenzer Stadtgebiet gelten.

Rm Dr. Kneis (BIZ) unterstützt den Antrag und stimmt seinem Vorredner bezüglich des Ausweitungsbedarfes, zumindest im Hinblick auf Stadtteile in der Nähe des Geländes Bundesgartenschau, zu.

SPD-Fraktionsvorsitzende Lipinski-Naumann bringt vor, dass eine solche Verlängerung und Ausweitung der Außenbewirtschaftungszeiten nicht im Sinne der Bewohner der Stadtteile sei, welche sich aus ebenjenem Grund bewusst gegen die Innenstadt entschieden hätten. Der Stadtrat solle Koblenz nicht zum Vergnügungsviertel machen. Die Bewohner, insbesondere die Familien mit Kindern, seien vor Lärmbelästigungen zu schützen. Die SPD Fraktion habe ebenfalls rechtliche Bedenken gegen die beantragten Änderungen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Schumann-Dreyer verdeutlicht, ihre Fraktion stimme dem Änderungsantrag zu, die Regelung auf die Stadtteile auszuweiten, da eine Gleichstellung erfolgen müsse. Die erwarteten Touristen verteilten sich auf Hotels in verschiedenen Stadtteilen, doch man wolle den Touristen seitens der CDU-Ratsfraktion nicht „das Licht ausschalten“.

FBG-Fraktionsvorsitzender Gniffke wiederum weist auf die Unzumutbarkeit verlängerter Außenbewirtschaftungszeiten für die Bewohner der Innenstadt hin und sieht die ursprüngliche Vorlage als ausreichend und akzeptabel an. Er appelliert an den Rat, eine Verlängerung abzulehnen. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches sei in seinem Sinne.

Rm Ackermann (Bündnis 90/Die Grünen) plädiert ebenfalls für den Vorschlag der Ausweitung des Geltungsbereiches.

Bürgermeisterin Hammes-Rosenstein erläutert, durch die Gesetzesänderung vom 23. Februar sei eine entsprechende Satzung möglich geworden. Dabei gelte es, den Anspruch des Bürgers auf ein Ruhebedürfnis zu beachten. Eine Nachtzeit ab 23.00 Uhr sei vor dem Hintergrund der vorgesehenen Ausnahmen ausreichend. Die örtliche Begrenzung sei der gesetzlichen Begründung geschuldet, welche einen Ausnahmetatbestand voraussetze. Dazu bedürfe es zum Einen eines besonderen Ereignisses, welches vorliegend die Bundesgartenschau darstelle, und zum Anderen solle es auf zentrale Plätze oder auf ohnehin schon lärmbehaftete Bereiche beschränkt werden. Gebiete, in denen die Menschen verstärkt wohnen, seien zu schützen. Daher halte die Verwaltung vorliegenden Satzungsentwurf für einen guten Kompromiss.

Herr Gebel (Amt 30) betont, dass weder eine räumliche noch eine zeitliche Ausdehnung der vorgesehenen Außenbewirtschaftungszeiten zu vertreten sei. Unter Verweis auf den neu gefassten § 4 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz trägt er vor, dass dieser eine gestufte Ausnahmeregelung darstelle, welche in rechtlicher Hinsicht eng auszulegen und anzuwenden sei. Somit habe eine Abwägung zwischen dem Interesse der Gastronomie und deren Besucher an möglichst langen Öffnungszeiten einerseits und dem der Anwohner an einer ausreichenden Nachtruhe andererseits stattzufinden. Darüber hinaus müsse neben dem nun geänderten Landesimmissionsschutzgesetzes auch das als Bundesrecht sogar vorrangige Bundesimmissionsschutzgesetz beachtet werden, nach dessen § 22 „schädliche Umwelteinwirkungen“ zu vermeiden seien. Die Technischen Anleitung (TA) Lärm regle die Einzelheiten, insbesondere die maximale Ausdehnung der Tagzeit mit den dafür geltenden Richtwerten auf 23 Uhr. Der Landesgesetzgeber gehe zwar davon aus, dass diese für „Freiluftgaststätten“ nicht angewendet werden brauche; eine Außenbewirtschaftungsfläche eines sonst geschlossenen Gaststättenbetriebes stelle laut der Rechtsprechung jedoch keine solche dar, in jedem Fall sei die TA Lärm mangels anderer Regelwerke aber analog anzuwenden. Herr Gebel meldet Bedenken an, dass die vorgesehenen Immissionsschutzrichtwerte (vor allem nach 23 Uhr) eingehalten werden könnten und bezweifelt, dass in den von Wohngebieten geprägten Stadtteilen ein berechtigtes öffentliches Interesse an einer Verschiebung der Tagzeit über 23.00 Uhr hinaus, auch im Hinblick auf die beträchtliche Dauer der Ausweitung von über einem halben Jahr, bestehe. Bei weiterer örtlicher und zeitlicher Ausdehnung der Außenbewirtschaftungsmöglichkeiten steige das Risiko einer gerichtlichen Verwerfung dieser Satzung. Es sei auch zu bedenken, dass für von dem Satzungsentwurf nicht erfasste Bereiche, in denen aber dennoch ein Interesse an weiteren Ausnahmeregelungen bestünde, Einzelanträge gestellt werden könnten, über die dann je nach der örtlichen Situation zu entscheiden sei. Hinzu komme, dass manche außerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs gelegenen Gaststätten (fernab von Wohnbebauung) gar nicht von § 4 Abs. 1 LImSchG erfasst würden und somit keiner Einbeziehung in die Satzung bedürften.

Rm Schupp (FDP) fragt, welches Ereignis denn eine solche Ausnahme darstelle, wenn nicht ein Großereignis wie die Bundesgartenschau. Es gebe durchaus Bürger, welche eine Außenbewirtschaftung in der Innenstadt befürworteten. Die Stadt wolle doch als Ganzes als Touristenziel anerkannt werden, zumal die Hotels auf das gesamte Stadtgebiet verteilt lägen. Er gibt weiterhin zu bedenken, dass die Abgrenzung des § 3 Abs. 1 d) zwischen dem Verzehr von Speisen und der Abgabe von Getränken unbegründet sei, da der Verzehr von Speisen nicht mehr Lärm verursache als trinkende und sich unterhaltende Gäste.

Rm Dr. Kneis (BIZ) wirft ein, dass mit einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen ein enormer Bürokratieaufwand verbunden wäre, während eine Ausweitung des Geltungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet angesichts der verhältnismäßig geringen Anzahl von Gaststätten und Hotels nicht zu einer übermäßigen Lärmbelastung führe.

Rm Scherhag (CDU) bekräftigt den Vorschlag der Ausweitung unter Nennung zahlreicher, von § 1 des Satzungsentwurfes nicht einbezogener Lokalitäten mit der Begründung, Koblenz richte die BUGA als Einheit aus, eine Ausweitung des Geltungsbereiches führe auch zu einer Verteilung des Gästeaufkommens auf die ganze Stadt.

FBG-Fraktionsvorsitzender Gniffke mahnt an, dass bei weitem nicht alle Bewohner der Innenstadt die Verlängerung der Außenbewirtschaftung befürworten würden, während ein Ende der Außenbewirtschaftung um 24.00 Uhr habe regelmäßig zur Folge, dass damit die Lärmentwicklung keineswegs ende. Die nah Hause gehenden Gäste, wie auch manche Gastronomen, welche sich ohnehin nicht an die Beschränkungen hielten, würden die Anwohner erfahrungsgemäß noch lange Zeit später mit Lärm belasten. Es sei im Rahmen der Bundesgartenschau nicht nur an die Gastronomie und die Wirtschaft zu denken, sondern auch im Sinne der Anwohner zu handeln, welche Koblenz zu dem machten, was es sei.

Rm Coßmann (CDU) stimmt dem zu, zeigt jedoch die Unverständlichkeit einer auf 23.00 Uhr begrenzten Außenbewirtung während der Bundesgartenschau aus Sicht der Gäste auf.

Rm Sauer (CDU) äußert ebenfalls Bedenken bezüglich der nach ihrer Auffassung zu erwartenden Bürokratie im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Sie pflichtet einer Ausweitung des Geltungsbereichs bei.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig ermahnt, dass eine gerichtliche Verwerfung einer unverhältnismäßigen Satzung zu weniger Rechten der Gastronomen führe als der derzeitige, angemessene Satzungsentwurf.

Herr Gebel (Amt 30) erläutert zum Verständnis der Regelung des § 3 Abs. 1 d) des Satzungsentwurfes, dass nach gesicherten Erkenntnissen aus Lärmgutachten das Geräusch von klapperndem Besteck nachhaltiger und tonhaltiger sei als das bloße Ansetzen eines Glases an den Mund und das Zurücksetzen auf den Tisch.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig stellt zunächst die beiden Änderungsanträge zur Abstimmung.

#### Änderungsantrag 1

§ 2 der Satzung wird dahingehend geändert, dass der Beginn der Nachtzeit generell auf 23.00 Uhr, an Wochenenden und vor Feiertagen auf 24.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01.06.2011 bis 31.08.2011 Freitags, Samstags sowie vor Feiertagen auf 01.00 Uhr des Folgetages verschoben wird.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag bei 4 Ja-Stimmen mit Stimmenmehrheit ab.

#### Änderungsantrag 2

Es wird beantragt, § 1 (Geltungsbereich) des Satzungsentwurfs ersatzlos zu streichen, um eine Übervorteilung der Wirte und Hoteliers in der Altstadt zu verhindern. Die geänderten Außenbewirtschaftungszeiten sollen im ganzen Koblenzer Stadtgebiet gelten.

Der Stadtrat beschließt gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und 2 Stimmen aus der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Stimmenmehrheit den Änderungsantrag.

#### Änderungsantrag 3:

Ersetzung des „oder“ durch ein „und“ in § 3 I d)

Der Stadtrat beschließt bei einigen Enthaltungen einstimmig den Änderungsantrag.

Anschließend stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig den geänderten Satzungstext zur Abstimmung.

Der Stadtrat stimmt bei einigen Enthaltungen einstimmig dem geänderten Satzungsentwurf zu.